


	Pädagogische Führung	
	3.9 Promotionsreglement	Seite 1 von 3

Das Promotionsreglement basiert auf dem Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule vom 10.06.2019 sowie der rechtsgültigen Handreichung vom 10.06.2020. Die Förderkommission bereitet die Geschäfte zuhanden des Schulträgers vor. Rekurse gegen den Entscheid des Schulträgers sind an die regionale Rekursstelle Volksschule zu richten.

1. Grundsatz

Die Beurteilung dient der Förderung der Schülerin oder des Schülers, der Bilanzierung und der Selektion. Schullaufbahnentscheide umfassen:

- Promotion
- Repetition eines Schuljahres
- Überspringen einer Klasse
- Übertritte

Bei Schullaufbahnentscheiden sind alle direkt Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen) miteinzubeziehen. Der Antrag zu einem Schullaufbahnentscheid basiert auf einer Gesamteinschätzung der Klassenlehrperson. Wird deutlich, dass die Erziehungsberechtigten mit dem vorgesehenen Schullaufbahnentscheid nicht einverstanden sind, wird ihnen vor dem Entscheid das rechtliche Gehör gewährt. Es soll auch der allfällige nicht sorgeberechtigte Elternteil angehört werden.

2. Beurteilungsgespräch

Das Beurteilungsgespräch dient der Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffend Beurteilung des Leistungsstandes sowie des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens, Förderung der Schülerin oder des Schülers und Gestaltung der Schullaufbahn. Es findet mindestens einmal jährlich bis spätestens Ende März statt.


Die Schülerin oder der Schüler wird in angemessener Form einbezogen.

Die Lehrperson informiert die Erziehungsberechtigten am Beurteilungsgespräch über:

- a) den Lern- und Entwicklungsstand des Kindes
- b) den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in allen Fächern;
- c) das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers;
- d) die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers;
- e) die Gefährdung der Promotion.

Lehrperson und Erziehungsberechtigte besprechen am Beurteilungsgespräch die künftige Schullaufbahn sowie Beobachtungen aus Schule und Elternhaus. Wenn beim eigentlichen Beurteilungsgespräch die Promotion bzw. Nichtpromotion auf Ende Schuljahr nicht klar ist, wird ein weiteres Beurteilungsgespräch durchgeführt.

Die Lehrperson verwendet für die Bewertung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens die kantonal vorgegebenen Instrumente.

	Pädagogische Führung	
	3.9 Promotionsreglement	Seite 2 von 3

3. Promotion allgemein

Die Förderkommission verfügt am Ende des ersten und zweiten Kindergartenjahres und am Ende der ersten bis fünften Primarklasse die Promotion oder die Repetition des Schuljahres:

- a) aufgrund der Gesamteinschätzung der Lehrperson. Die Gesamteinschätzung basiert insbesondere auf dem aktuellen Lern- und Entwicklungsstand, der Lernsituation und der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers;
- b) in der zweiten bis fünften Klasse der Primarschule zusätzlich aufgrund des Leistungsstandes in allen Fächern.

Die Förderkommission kann einen Schullaufbahnentscheid nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen während des Schuljahres fällen, wenn der Bedarf nach einem sofortigen Wechsel ausgewiesen ist.

Ist die Promotion am Ende des Schuljahres gefährdet, werden die Erziehungsberechtigten im Beurteilungsgespräch spätestens Ende März darüber informiert.

4. Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule

Im Normalfall tritt das Kind nach dem zweiten Kindergartenjahr in die erste Primarklasse über. Erfordert es der Lern- und Entwicklungsstand, kann die Förderkommission:


- a) den Übertritt nach Anhören der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson um ein Jahr aufschieben;
- b) den Übertritt nach Anhören der Erziehungsberechtigten und der Lehrperson um ein Jahr vorverlegen.

5. Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe

Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle des Oberstufenschulträgers verfügt Ende Mai des sechsten Primarschuljahres den Übertritt in die erste Sekundarklasse oder in die erste Realklasse.

Als Grundlage dient:

- a) die Gesamteinschätzung der Lehrperson der sechsten Primarklasse. Die Gesamteinschätzung basiert auf dem aktuellen Lern- und Entwicklungsstand, der Lernsituation und der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Sie ist Gegenstand des Beurteilungsgesprächs
- b) der Leistungsstand in den Fächern Mathematik und Deutsch.

	Pädagogische Führung	
	3.9 Promotionsreglement	Seite 3 von 3

6. Freiwillige Repetition einer Klasse

Die Förderkommission kann die freiwillige Wiederholung einer Klasse auf Antrag durch die Klassenlehrperson oder der Erziehungsberechtigten bewilligen. Sind alle Parteien einverstanden, ist keine schulpsychologische Abklärung nötig.

Es können alle Schuljahre repetiert werden. Die Angemessenheit ist besonders am Ende der sechsten Primarklasse zu prüfen.

7. Dispensation von einem Schulfach oder von Unterrichtszeit

Dispensationen sind grundsätzlich restriktiv zu handhaben. Dies gilt insbesondere im Bereich der Leistungsfächer. Bei einer Dispensation in den Leistungsfächern ist eine genaue Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst zwingend.

In den anderen Fächern kann die Schulleitung eine Dispensation bewilligen, wenn ein begründeter Antrag der Eltern (z.B.: Begabungsförderung Sport, Musik) vorliegt. Die Bewilligungen sollen ebenfalls restriktiv gehandhabt werden.

Eine begründete Reduktion von Unterrichtszeit oder Unterrichtsinhalten kann (z.B.: Erkrankung, religiöse Motive etc.) zeitlich befristet durch die Schulleitung bewilligt werden.

Der Schulrat, 30.06.2021

Martin Frischknecht

Priska Huwiler

Schulratspräsident

Schulsekretariat